

Unterlagen Einsicht zu geben und Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht bleiben unberührt.

(7) Der Preisinspektor kann mit Zustimmung seines Leiters vom Ministerium für Handel und Versorgung, bzw. von den im § 1 Abs. 1 genannten Organen zur Lösung grundsätzlicher Preisprobleme bzw. zur Erfüllung operativer Aufgaben herangezogen und in Preisbeiräte berufen werden.

#### § 4

##### Allgemeine Aufgaben des Preisinspektors

(1) In Durchsetzung seiner Erziehungs- und Kontrollfunktion hat der Preisinspektor die Aufgabe, im Auftrage seines Leiters alle Mitarbeiter zur umfassenden Preiskontrolle und Analysentätigkeit auf dem Preisgebiet zu mobilisieren, sie kontinuierlich über Preisprobleme zu informieren sowie positive und negative Beispiele der Preisarbeit auszuwerten.

(2) Der Preisinspektor hat die Pflicht, seine Aufgaben mit hohem Verantwortungsbewußtsein eigenverantwortlich und konstruktiv zu lösen. Er hat

- das Preiskontrollsystem im Verantwortungsbereich zu organisieren und dabei die gesellschaftliche Preiskontrolle zu unterstützen
- der Analyse der ökonomischen Wirkung der Einzelhandelsverkaufspreise besondere Aufmerksamkeit zu widmen
- grundsätzliche Preisprobleme sowie Preisrechtsfragen selbständig zu klären bzw. eine Klärung einzuleiten
- Vorschläge zur Abänderung preisrechtlicher Bestimmungen auszuarbeiten
- die Durchsetzung eines aussagefähigen Informationssystems auf dem Preisgebiet zu kontrollieren.

Im Rahmen der ihm vom Leiter übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat er eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen und daraus resultierende Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten oder dem Leiter entscheidungsreife Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Der Preisinspektor hat alle in seinem Bereich auftretenden Beanstandungen, die Preise und preisbedingte Qualitäts- und Sortimentsprobleme betreffen und ihm durch

- die Preiskontrolle gegenüber den Lieferanten, die innerbetriebliche Preiskontrolle und die innerbetriebliche gesellschaftliche Preiskontrolle
- Eingaben der Bürger
- staatliche oder territoriale gesellschaftliche Kontrollen
- eigene Revisionstätigkeit
- übergeordnete Organe oder
- sonstige Hinweise

bekannt werden, entgegenzunehmen, schnellstens über die verantwortlichen Mitarbeiter die erforderliche Lösung zu veranlassen und darüber die Kontrolle zu führen.

(4) Der Preisinspektor hat das **Recht, Verkaufsverbote** auszusprechen und dieselben nach Klärung der jeweiligen Beanstandung aufzuheben.

(5) Der Preisinspektor hat die Aufgabe, die Preisentwicklung schwerpunktmäßig zu kontrollieren und auszuwerten sowie den dafür verantwortlichen Mitarbeitern ständig Anleitung und Unterstützung zu gewähren.

(6) Der Preisinspektor nimmt Einfluß auf die Kontrolle des ökonomisch richtigen Einsatzes betrieblicher bzw. zentraler Fonds (kleine Preiskorrekturen, Saisonpreismaßnahmen, Handelsrisiko) und **kontrolliert** die reibungslose termingerechte Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Preismaßnahmen im jeweiligen Verantwortungsbereich.

(7) Als Beauftragter des Leiters für die Organisation und Auswertung des Informationsflusses auf dem Preisgebiet erarbeitet der Preisinspektor

- periodische Informationen (gemäß Anweisung Nr. 3/69 vom 21. Februar 1969 des Ministers für Handel und Versorgung)\* unter besonderer Beachtung vorgegebener Schwerpunkte und
- Sofort-Informationen zu allen wichtigen Grundsatzzproblemen auf dem Preisgebiet.

(8) Der Preisinspektor hat die Pflicht, sich ständig politisch und fachlich weiterzubilden. Er hat sich besonders intensiv mit den Beschlüssen von Partei und Regierung, mit den in seinem Verantwortungsbereich bestehenden preisrechtlichen Bestimmungen, dem Vertragsrecht sowie der Preisbildungsmethodik vertraut zu machen und seine Kenntnisse ständig an alle Mitarbeiter weiter zu vermitteln.

#### § 5

##### Spezielle Aufgaben des Preisinspektors des Rates des Bezirkes bzw. Kreises, Abteilung Handel und Versorgung

(1) Der Preisinspektor des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, ist verantwortlich für

- die regelmäßige Anleitung, Schulung und Qualifizierung der Preisinspektoren der Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung
- die regelmäßige Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit den Preisinspektoren der Leitungsorgane der bezirklichen Handelssysteme und der Großhandelsgesellschaften für Industriewaren
- die regelmäßige Organisation und Durchführung von öffentlichen Sprechstunden in enger Zusammenarbeit mit den Preisinspektoren der Leitungsorgane der bezirklichen Handelssysteme und der Großhandelsgesellschaften für Industriewaren. Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer sind zur Mitwirkung einzuladen
- die planmäßige Organisation und Durchführung von Revisionen über die Einbeziehung der Preisarbeit in die Leitungstätigkeit und die Wirksamkeit des Preiskontrollsystems in den Räten der Kreise,

\* Quartalsberichterstattung im Rahmen des „Informationssystems auf dem Gebiet der Preiskontrolle, der Preisanalyse und der EVP-Entwicklung“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7/69)